

Teil 1: Die Verwaltung und ihr Recht

§ 2 Begriff, Ziele und Arten der Verwaltung

I. Verwaltungsbegriffe

- Öffentliche Aufgaben – Staatsaufgaben – Verwaltungsaufgaben
- Staatsfunktionen
 - *Rechtsetzung*
 - *Judikative*
 - *Exekutive*
 - *Regierung (Gubernative)*
 - *Verwaltung im organisatorischen Sinne*

Verwaltung im materiellen Sinne

= die mannigfache, konditional oder nur zweckbestimmte, also insofern fremdbestimmt, nur teilplanende, selbstbeteiligt entscheid ausführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten von Gemeinwesen und ihren Mitgliedern als solcher durch die dafür bestellten Sachwalter des Gemeinwesens. Sie kann auch von Stellen außerhalb der Verwaltung im organisatorischen Sinne ausgeübt werden (Parlamentsverwaltung, Justizverwaltung etc.)

Verwaltung im formellen Sinne

= die gesamte von der Verwaltungsorganisation ausgeübte Tätigkeit, egal ob materiell verwaltenden, rechtsetzenden oder judikativen Charakters (vgl. aber Art. 92 GG)



II. Verwaltungsaufgaben

- Verschiedene Kategorien von Aufgaben jenseits der tradierten Unterscheidung zwischen Eingriffs- und Leistungsverwaltung
- Im VwVfG geht es nicht um Verwaltungsaufgaben, sondern um Handlungsformen und Verfahren. Weitere wichtige Mittel: Organisation, Personal, Finanzen.